



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-502, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 3

20.01.2024

Nr. 1

Förderung von Herdenschutzmaßnahmen für Weidetierhalter:

Zur Unterstützung der bayerischen Weidetierhalter werden in den Gebieten mit Wolfpräsenz Herdenschutzmaßnahmen zu 100 Prozent gefördert. Dazu zählen z. B. der Bau von Zäunen und die Anschaffung mobiler Ställe zum Schutz gegen Wölfe. Seit 01.01.2024 liegen auch die Gemeinden Asbach-Bäumenheim und Holzheim in der Förderkulisse und eine Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms "Investition Herdenschutz Wolf" (Förderkulisse für Herdenschutzzäune) ist ab sofort möglich. Nähere Informationen erhalten sie unter www.aelf-nw.bayern.de sowie unter 09081/2106-0.

Nr. 2

Allgemeinverfügung Nachtumszug

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt gem. Art 23 Abs. 1 LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) zur Vermeidung von Gefahren, die anlässlich des Fasching-Nachtumzuges am 09.02.2024 entstehen könnten, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Fasching-Nachtumzuges am Freitag, den 09.02.2024, in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sowie für die Aufstellung der Faschingswägen von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr und die Anschlussveranstaltung in der Schmutterhalle und dem Vorplatz von 22:00 bis Samstag, den 09.02.2024 um 02:00 Uhr.
2. Die Anordnungen gelten für die nachfolgenden Straßen, Verkehrsflächen und öffentlichen Plätze:
 - Anton-Jaumann-Straße
 - Mertinger Straße
 - Römerstraße
 - Alpenstraße
 - Schustergasse
 - Alemannenstraße
 - Kreisverkehr Römerstraße, Josef-Dunau-Ring, Raiffeisenstraße
 - Raiffeisenstraße
 - Sonnenstraße
 - Hirtenstraße
 - Hauptstraße
 - Neue Straße
 - Rathausplatz
 - Marktplatz
 - Dechentreiterstraße
 - Schweizerfeldweg
 - Schubertweg
 - Donauwörther Straße
3. Für die unter Ziff. 2 genannten Straßen, Verkehrsflächen und öffentliche Plätze werden folgende Anordnungen getroffen:

- 3.1 Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Nachtumzugs hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2 Es ist verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich zu führen.
- 3.3 Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen, o.ä.) entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3.4 Es ist verboten, innerhalb der Veranstaltungsfläche Getränke aller Art an Dritte zu verkaufen (Straßenverkauf). Ausgenommen sind hier angemeldete und von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim genehmigte Verkaufsbuden. Der Veranstalter und der vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsdienst (Weidner & Harner Dienstleistungen GbR, Dorfstr. 40, 86655 Harburg) sind berechtigt, den Verkauf sofort zu unterbinden und die branntweinhaltigen Getränke zu entsorgen.
- 3.5 Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- 3.6 Für jeden Umzugswagen bzw. Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.
- 3.7 Das Aufschaukeln der Wägen ist grundsätzlich verboten.
- 3.8 Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
- 3.9 Für die verantwortliche Person und den Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
- 3.10 Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Begleitpersonen (mindestens 6) gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer insbesondere Kinder in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen bereits volljährig und in jedem Fall nüchtern sein.
- 3.11 Die Begleitpersonen sind verpflichtet, sich namentlich im Wagenkontroll-Protokoll vom Veranstalter zu benennen. Diese Begleitpersonen sind verpflichtet, ihren Wagen den gesamten Umzug zu begleiten. Es darf nicht mit Personen getauscht werden, die nicht im Abnahmeprotokoll der Wagenkontrolle stehen. Ausnahmen sind gesundheitliche Probleme. In diesem Fall muss dem zugeteilten Wagenbegleiter des Veranstalters unverzüglich Bescheid gegeben werden.
- 3.12 Das Mitführen von alkoholischen Getränken durch Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
- 3.13 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
- 3.14 An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
- 3.15 Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.
- 3.16 Auf den Umzugswägen dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gase mitgeführt werden.
- 3.17 Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden.

- 3.18 Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Im Übrigen sind die Betriebsvorschriften zu beachten. Auf den Fahrzeugen, auf denen ein Notstromaggregat betrieben wird, ist ein geeigneter Feuerlöscher bereit zu halten.
- 3.19 Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und abgeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.20 Während des Nachtumzuges dürfen keine Süßigkeiten oder Blumen von den Festwägen geworfen werden.
- 3.21 Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauern führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen, sodass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.
- 3.22 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- 3.23 Das Mitführen von brennbaren Gasen, Feuerstellen (auch Grills) ist während des gesamten Faschingsumzuges nicht erlaubt.
- 3.24 Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 3.25 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen.
- 3.26 Öffentliches Urinieren ist verboten.
- 3.27 Das Betreten von Privat- und Firmengrundstücken ist verboten.
4. Mit Geldbuße zwischen 25,00 Euro und 1000,00 Euro kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
5. Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen oder Ordnungskräften ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 3 bis 5 dieser Verfügung wird angeordnet.
7. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Die Gemeinde ist zum Erlass der Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 23 Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO). Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig.

1.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört unter anderem die Unversehrtheit von Gesundheit und Vermögen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und aus den Erfahrungen der Nachtumzüge der letzten Jahre kann von der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, zu deren Abwehr die Gemeinde berufen ist.

2.

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Beim Vorliegen der Tatbestände des Art. 23 Abs. 1 LStVG steht der Erlass von Anordnungen (auch Allgemeinverfügungen) im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Der Erlass dieser Verfügung ist notwendig, um Gefahren zu verhüten, die das Straßenverkehrsrecht nicht berücksichtigt. Dies sind insbesondere allgemeine sicherheitsrechtliche Maßnahmen, die zum

Schutz der Teilnehmer, der Zuschauer sowie Unbeteiligter, die sich im Bereich des Umzuges aufhalten oder dadurch in sonstiger Weise betroffen sein können, erforderlich sind. Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse und den Erlass von Anordnungen für notwendig.

3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses Interesse ist gegeben, weil ohne Auflagen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden und das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt und der Teilnehmer auf Durchführung der Veranstaltung ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Auflagen zurück zu stehen. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es im Hinblick auf den kurzen zeitlichen Abstand zum Veranstaltungstermin wegen der aufschiebenden Wirkung einer Klage möglich, die Auflagen zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Veranstaltung hätten aber die Auflagen jeden Sinn verloren. Der Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt daher, dass besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Asbach-Bäumenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Asbach-Bäumenheim, 17.01.2024
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (ZV WFW) wird auf Antrag vom 28.02.2022 gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 22.12.2023 (I Nr. 409) mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 27.12.2023 unter Auferlegung von Nebenbestimmungen und befristet bis zum 31.12.2053 die Bewilligung zur Förderung von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Genderkingen (bestehend aus den Horizontalfilterbrunnen H 1, H 2 und H 3) in folgenden Mengen erteilt:

Gesamtentnahme maximal:

Entnahme	2.000	l/s
Tagesentnahme	172.800	m ³ /d
50 Tage	8,64 Mio.	m ³ /50 Tage
Jahresentnahme	52,50 Mio.	m ³ /a

Das entnommene Grundwasser wird zur Trink- und Betriebswasserversorgung im Versorgungsgebiet ZV WFW verwendet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bewilligungsbescheids lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss in der § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der genannte Bewilligungsbescheid und eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22.01.2024 bis 05.02.2024 jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.51 (Telefon 0906 74-262)
- bei der Stadt Rain a. Lech, Hauptstraße 60, in 86641 Rain a. Lech
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Straße 42, in 86641 Rain a. Lech
- bei der Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Straße 3, in 86698 Oberndorf a. Lech
- bei der Gemeinde Marxheim, Pfalzstraße 2, in 86688 Marxheim
- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim
- bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim
- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, in 86653 Monheim
- bei der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, in 86690 Mertingen
- beim Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, in 86672 Thierhaupten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Zusätzlich sind im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar (§ 27 UVPG). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG).

Je eine Ausfertigung des Bescheids wurde dem Antragsteller sowie den bekannten Betroffenen zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die Zustellung durch die öffentliche Auslegung. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Donauwörth, den 08.01.2024

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 4

Digitales Bauantragsverfahren

Ab dem 01.01.2024 müssen die meisten Bauanträge beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden. Es besteht die Möglichkeit, Anträge und Unterlagen zu bau- und abgrabungsrechtlichen Verfahren digital einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Jahr 2021 und der Erlass der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV). Daneben bleibt es aber auch weiterhin möglich, Anträge und Unterlagen analog in Papierform einzureichen. Es besteht also keine Pflicht zur digitalen Antragstellung.

Die digitale Einreichung von Anträgen und Unterlagen kann nur durch eine sich authentifizierende Person, in der Regel dem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser, erfolgen. Eine Einreichung digitaler Dokumente (z. B. als PDF-Dokumente) per E-Mail an das Landratsamt Donau-Ries stellt keine wirksame Antragstellung dar. Die Gemeinde wird dann vom Landratsamt über den jeweilig eingereichten Antrag informiert und um

Stellungnahme gebeten.

Der Vorteil einer Einreichung der Anträge und Unterlagen beim Landratsamt ist: Während die Kommunen innerhalb der gesetzlichen Zwei-Monats-Frist über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag entscheiden, besteht für das Landratsamt bereits die Möglichkeit, Fachstellen zu beteiligen und mit der weiteren Antragsprüfung bzw. -bearbeitung zu beginnen.

Für Verfahren, in denen die örtlich zuständige Kommune die abschließende Entscheidung trifft, erfolgt die Antragstellung in Papierform nach wie vor über die Gemeinde.

Bei der Gemeinde dürfen demnach nur noch folgende Anträge in Papierform eingereicht werden:

- Bauanträge im Genehmigungsverfahren
- isolierte Ausnahmen/Befreiungen/Abweichungen
- Anzeigen zur Beseitigung
- genehmigungsfreie Abgrabungen

Auch wenn Anträge und Unterlagen überwiegend direkt beim Landratsamt einzureichen sind bleibt es aber weiterhin sinnvoll, vor Einreichen eines Antrags mit der jeweiligen Gemeinde Rücksprache zu nehmen (z. B. zu Fragen der Erschließung, der notwendigen Stellplätze oder wegen erforderlicher Unterlagen), um das Verfahren zu beschleunigen und unnötige Nachforderungen zu vermeiden.

Eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde empfiehlt sich sowohl im digitalen wie auch im analogen Verfahren. Denn die Gemeinde hat weiterhin über das Erteilen des Einvernehmens zu den gestellten Anträgen zu entscheiden.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen das gemeindlichen Bauamt gerne zur Verfügung
(Tel. 0906/2969-301; bauamt@asbach-baeumenheim.de)

Nr. 5

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit EINE/N MITARBEITER/IN FÜR DAS VORZIMMER ERSTEN BÜRGERMEISTERS (m/w/d)

Ihre Aufgaben sind insbesondere: Sekretariat/Assistenz für das Vorzimmer des 1. Bürgermeisters, Büroassistent, Terminplanung und -überwachung, die Protokollführung von Sitzungen, Vor- und Nachbereitung von Besprechungen, Bewirtung und Betreuung von Gästen, Interne und externe Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit sowie allgemeine administrative Aufgaben.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (VKA) oder Beschäftigtenlehrgang oder alternativ eine vergleichbare Ausbildung im bürokaufmännischen Bereich
- Umfassende EDV-Kenntnisse (Office-Anwendungen)
- Bereitschaft zur Dienstverrichtung auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- Freude am Umgang mit Bürgern und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick, absolute Diskretion und eigenverantwortliches Arbeiten

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges Aufgabengebiet mit Gleitzeitregelung, Möglichkeit der Fortbildung sowie eine tarifgerechte Bezahlung entsprechend der persönlichen Voraussetzungen und Qualifikation nach TVöD/VKA.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 28.01.2024 an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: personal@asbach-baeumenheim.de.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz im Rahmen des Bewerbungsverfahrens finden Sie unter: www.asbach-baeumenheim.de

Nr. 6

Der Schulverband Asbach-Bäumenheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit BETREUUNGSKRÄFTE FÜR DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE (m/w/d)

Die Betreuung umfasst die Hausaufgabenbetreuung sowie das Beaufsichtigen und Gestalten der Freizeitphase unserer Schulkinder. Selbstverständlich sollte Freude am Umgang mit Kindern aller Altersklassen sein.

Ihr Anforderungsprofil:

- Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft oder Kinderpfleger/in oder langjährige Erfahrung als Betreuungskraft (m/w/d)
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Organisationstalent

Das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen und nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stellen sind vorerst befristet.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 28.01.2024 an den Schulverband Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: personal@asbach-baeumenheim.de.

Nr. 7

Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Werkausschusses

Am **Dienstag, den 23.01.2024** tagt der Gemeinderat um **18:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung im **Rathaus/Sitzungssaal**.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des GBW-Protokolls vom 28.11.2023 (öffentlicher Teil)
2. Bauantrag zum Einbau einer Lackierkabine mit außenliegender Lüftungsanlage in eine bestehende Produktions- und Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 979, 979/1, Anton-Jaumann-Straße 18
3. Bauantrag für die Erweiterung und Sanierung des Wohnhauses mit Ausbau des Dachgeschosses und Umbau der Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1424/7, Eschenweg 4
4. Bauantrag für den Neubau eines Gebäudes für eine Wohngemeinschaft auf dem Grundstück Fl. Nr. 1407/32, Frühlingsstraße 1a
5. Durchführung einer Kanal-TV-Inspektion für die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Gemeindegebiet; Beauftragung der Ingenieurleistungen; Information und Beschlussfassung
6. Information zur Ersatzbeschaffung von Sektionaltoren im Feuerwehrhaus Asbach-Bäumenheim
7. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 8

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
23.01./18:00 Uhr	GBW Ausschusssitzung	Sitzungssaal	Gemeinde

Martin Paninka
Erster Bürgermeister